



Dienstvertrag – Freier Dienstvertrag – Werkvertrag

Die unterschiedlichen Möglichkeiten, für einen Auftraggeber tätig zu werden - Beschäftigungsformen

Die Klassifizierung eines zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrags als Dienstvertrag, freier Dienstvertrag oder Werkvertrag zieht in vielen Bereichen – z.B. im Bereich der arbeitsrechtlichen Bestimmungen oder bei der Sozialversicherung sehr unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich. Dabei kommt es bei der Beurteilung nicht auf die Bezeichnung des Vertrages, sondern vielmehr auf den tatsächlichen Inhalt und das Wesen des Vertrages, bzw. die gelebte Praxis an.

In folgender Tabelle finden Sie eine Übersicht von Kriterien, die Hilfe bei der Beurteilung des Vertrages bieten, sowie die rechtlichen Folgen. Es müssen dabei nicht alle Kriterien zutreffen, das Gesamtbild und ein Überwiegen der Kriterien sind ausschlaggebend. Eine Beurteilung kann daher immer nur im Einzelfall erfolgen.

Dienstvertrag (ASVG)	Freier Dienstvertrag (ASVG oder GSVG)	Werkvertrag (GSVG)
Dauerschuldverhältnis	Dauerschuldverhältnis	Zielschuldverhältnis
Geschuldet wird Bemühen	Geschuldet wird Bemühen	Geschuldet wird Erfolg
Persönliche Abhängigkeit	Keine oder nur geringe persönliche Abhängigkeit	Keine persönliche Abhängigkeit
Eingliederung in Betrieb/Organisation	Keine/kaum Eingliederung in Betrieb/Organisation	Keine Eingliederung in Betrieb/Organisation
Vorgaben zur Arbeitszeit	Freie Arbeitszeit	Freie Arbeitszeit
Vorgaben zum Arbeitsort	Freier Arbeitsort	Freier Arbeitsort
Ablehnen von Arbeiten kaum möglich	Ablehnen von Aufträgen möglich	Ablehnen von Aufträgen möglich
Keine eigenen wesentlichen Betriebsmittel	(Keine) wesentlichen eigenen Betriebsmittel	Eigene Betriebsmittel
Ein Auftraggeber	Ein oder mehrere Auftraggeber	Mehrzahl an Auftraggebern
Weisungsgebundenheit (auch persönliche Weisungen)	Nur fachliche/sachliche Weisungen	nur fachliche/sachliche Weisungen
Persönliche Leistungsverpflichtung	Generelles Vertretungsrecht (dieses wird tatsächlich genutzt)	Generelles Vertretungsrecht
Keine Gewerbeberechtigung	(Keine) Gewerbeberechtigung	Meist Gewerbeberechtigung
Kein unternehmerisches Risiko	Unternehmerisches Risiko	Unternehmerisches Risiko
Keine eigenen Mitarbeiter oder Hilfskräfte	Möglichkeit, Hilfskräfte hinzuzuziehen	Eigene Mitarbeiter und Subunternehmer
Keine betriebliche Struktur	(Keine) betriebliche Struktur	Betriebliche Struktur
Kein entsprechender Marktauftritt	(Kein) entsprechender Marktauftritt (z.B. Homepage)	Entsprechender Marktauftritt (z.B. Homepage)
Wiederkehrende Pauschalzahlung gleicher Höhe	Oft schwankende Entlohnung je nach Erfolg und Arbeitsdauer	Pauschalentgelt bei Erfolg



Folgen der Qualifizierung

	Dienstvertrag	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Gewerbeschein	Nicht notwendig	Nicht/idR notwendig	idR notwendig
Sozialversicherung	ASVG	ASVG od. GSVG	GSVG
Arbeitsrecht	Voller Schutz	Punktuellder Schutz	Kein Schutz
Urlaubsanspruch	Ja	Nein	Nein
Kollektivvertrag	idR anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Sonderzahlungen	Laut KV	Nur wenn vereinbart	keine
SV-Abzug	Durch Dienstgeber	DG od. selbst abzuführen	Selbst abzuführen
Lohnnebenkosten	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
<i>DG-Anteil SV</i>	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
<i>Kommunalst.</i>	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
<i>Beitrag MVK</i>	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
<i>DZ</i>	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
<i>DG-Beitrag FLAF</i>	Ja	Ja, wenn ASVG	Nein
Steuerrecht	EK aus nichtselbständiger Arbeit	EK aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb	EK aus selbständiger Arbeit bzw. Gewerbebetrieb
Einkommensteuer	Lohnsteuerabzug durch Dienstgeber	Selbst abzuführen	Selbst abzuführen
Ergebnis für Steuer	Durch Dienstnehmer, Arbeitnehmer- veranlagung (freiwillig oder verpflichtend)	Einkommensteuer- erklärung	Einkommensteuer- erklärung
Zugehörigkeit	AK, GKK	AK,GKK od. SVS, ev. WK oder sonstige Kammern	SVS, ev. WK oder sonstige Kammern